TRGS 510 - ZUSAMMENLAGERUNGSTABELLE

PRAXISINFO 10

Die Frage welche Gefahrstoffe in einem Lager bzw. Lagerabschnitt zusammen gelagert werden dürfen, ist für die Gestaltung von Gefahrstofflägern von großer Bedeutung. Sie wird durch eine Vielzahl von Verordnungen, Gesetzten und Technischen Regeln bestimmt.

Grundsätzlich sind bei der Zusammenlagerung von Gefahrstoffen die folgenden grundlegenden Anforderungen einzuhalten:

- Gefahrstoffe dürfen nur zusemmengelagert werden, wenn hierdurch keine Gefährdungserhöhung entsteht
- Stoffe derselben LGK oder Stoffe unterschiedlicher LGK, für die keine Separatlagerung vorgeschrieben ist, dürfen ebenfalls nicht zusammengelagert werden, wenn dies zu einer wesentlichen Gefahrenerhöhung führen kann. Dies ist gegeben, wenn sie z.B.
 - 1. unterschiedliche Löschmittel benötigen,
 - 2. unterschiedliche Temperaturbedingungen erfordern,
 - 3. miteinander unter Bildung entzündbarer oder giftiger Gase reagieren oder
 - 4. miteinander unter Entstehung eines Brandes reagieren.
- Eine Getrenntlagerung liegt vor, wenn verschiedene Stoffe in demselben Lagerabschnitt durch ausreichende Abstände oder durch Barrieren (z.B. durch Wände, Schränke aus nicht brennbarem Material, Produkte aus nichtbrennbaren Stoffen der LGK 12 oder 13) oder durch Lagerung in getrennten Auffangräumen voneinander getrennt werden.
- Eine Separatlagerung liegt vor, wenn Stoffe in unterschiedlichen Lagerabschnitten mit einer Feuerwiderstandsdauer oder -fähigkeit von mindestens 90 Minuten gelagert werden.

Mit Hilfe der vereinfachten, untenstehenden Matrix lässt sich die Zulässigkeit der Zusammenlagerung verschiedener Stoffe schnell und eindeutig bestimmen. Weitere Informationen der "eingeschränkten Zusammenlagerung" entnehmen Sie bitte der TRGS 510.

Zusammenlagerungstabelle in Abhängigkeit der Lagerklasse

Lagerklasse		10-13	13	12	11	10	8B	8A	7	6.2	6 1D	6.10	6 1R	6.1A	5.2	5.10	5 1R	5.1A	43	4.2	4 1R	4.1A	3	2B	2A	1
		10-13	13	12	""	10	OD	0.7		0.2	0.10	0.10	0.10	0.17	J.2	3.10	J. 1D	J. IA	4.5	4.2	4.10	4.17	, ,	20	2/1	
Explosive Stoffe	1					H																				
Gase	2A																									
Aerosole	2B																									
Entzündbare flüssige Stoffe	3																									
Sonstige explosionsgefährliche Stoffe	4.1A																							,		
Entzündbare feste oder desensibilisierte Stoffe	4.1B																									
Selbstentzündliche Stoffe	4.2																									
Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase bilden	4.3																									
Stark oxidierend wirkende Stoffe	5.1A																									
Oxidierend wirkende Stoffe	5.1B																									
Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltige Stoffe	5.1C																									
Organische Peroxide und selbstzersetzliche Stoffe	5.2																									
Brennbare akut giftige Stoffe	6.1A																									
Nichtbrennbare akut giftige Stoffe	6.1B																									
Brennbare giftige oder chronisch wirkende Stoffe	6.1C																									
Nichtbrennbare giftige oder chronisch wirkende Stoffe	6.1D																									
Ansteckungsgefährliche Stoffe	6.2																									
Radioaktive Stoffe	7													Separatlagerung ist erforderlich												
Brennbare ätzende Stoffe	8A																									
Nichtbrennbare ätzende Stoffe	8B													Zusa	amm	enla	aeru	ng is	t erla	aubt						
Brennbare Flüssigkeiten, soweit nicht LGK 3	10							,									9									
Brennbare Feststoffe	11													Dio	7.160	mma	nlac	gerun	a ict	hur	oino	iosch	ränk	t orla	uht	
Nichtbrennbare Flüssigkeiten	12													Die	Lusa	1111111	ыпас	jei uli	iy ist	i iiul	enig	Jesui II	iaiiK	t ena	ubt	
Nichtbrennbare Feststoffe	13																									
Sonstige brennbare und nichtbrennbare Stoffe	10-13			_																						

Grundlage des Konzepts ist die Zuordnung der betreffenden Stoffe zu so genannten Lagerklassen (LGK), welche aus dem jeweiligen Sicherheitsdatenblatt hervorgeht oder nach TRGS 510, Anlage 4 festzulegen ist. In der Zusammenlagerungstabelle ist für jede LGK eine Aussage enthalten, ob eine Zusammenlagerung mit jeder der übrigen LGK grundsätzlich erlaubt ist, ein Zusammenlagerungsverbot besteht (separate Lagerung erforderlich!) oder eine Einschränkung der Zusammenlagerung zu beachten ist (z.B. getrennte Lagerung erforderlich bei Lagerung im selben Lagerabschnitt).